

Bericht

des

Ernährungsausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 260 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Der von der Staatsregierung am 30. Mai 1919 in der Nationalversammlung eingebrachte Gesetzentwurf über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten wurde dem Ernährungsausschusse zur Beratung überwiesen. Der Ernährungsausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Juni d. J. über diesen Gesetzentwurf eingehende Beratungen gepflogen und diesen mit den Änderungen in den §§ 1, 5, 9 und 10 zum Beschlusse erhoben, die in dem der hohen Nationalversammlung vorgelegten Druckexemplare Aufnahme gefunden haben.

Während sich die bisherige Getreidebewirtschaftung auf kaiserliche Verordnungen und die auf Grund derselben erlassenen Ministerialverordnungen gestützt hat, schien es der Staatsregierung nicht bloß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten, sondern auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich empfiehlt, die früheren gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen und durch moderne, den Zeitverhältnissen entsprechende neue Bestimmungen zu ersetzen, opportun, ein neues Gesetz einzubringen, mit dessen Inkrafttreten gleichzeitig alle zahlreichen kaiserlichen Verordnungen und Bestimmungen überhaupt außer Kraft treten. Durch eine solche Regelung wird auch die praktische Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen erleichtert.

Wie aus den Erläuterungen und dem eingebrachten Gesetzentwurf hervorgeht, wurde die Frage, ob im kommenden Wirtschaftsjahre 1919/20 an der staatlichen Bewirtschaftung festgehalten werden soll, eingehend mit den berufenen Vertretern der Landesregierungen beraten, die sich alle in der Richtung bewegten, daß auch im nächsten Jahre die staatliche Bewirtschaftung, wenn auch in veränderter Form, Platz zu greifen habe.

Die Staatsregierung hat sich für das Kontingentierungssystem entschieden, weil sie von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß im Interesse einer entsprechenden Ernährungspolitik die tunlichste Förderung der landwirtschaftlichen Produktion gelegen sei. Das Kontingentierungssystem bezweckt, daß einerseits eine gewisse Menge Brotgetreide und Hafer für die nichtversorgte Bevölkerung sichergestellt wird und andererseits aber auch dem Landwirte die Möglichkeit geboten ist, sowohl seinen Eigen- als auch Wirtschaftsbedarf sicherzustellen, die erforderlichen Saatgutmengen und auch die für die Verfütterung notwendige Menge zur Verfügung zu haben.

Während bisher dem Landwirte nicht allein die Menge vorgeschrieben war, die er für sich und seine Angehörigen konsumieren, die er weiters an seine Haustiere verfüttern und zu Saatgut Zwecken

verwenden darf, fällt mit der Kontingentierung diese Einschränkung weg und daher ist der Landwirt in der Lage, das Verfügungsrecht über alles jenes Getreide auszuüben, das nicht in die Ablieferungsmenge einbezogen ist.

Durch die Anwendung der Kontingentierung wird der Landwirt weiters in die Lage versetzt, die Anbauflächen zu vermehren, die während des Krieges stark zurückgegangen sind, und weiters die Produktion von Milch, Fett und Fleisch zu heben und dadurch wieder beizutragen, die für die Ernährung der konsumierenden Bevölkerung notwendigen anderen Lebensmittel zu beschaffen.

Hierzu kommt aber noch, daß die Frage der Versorgung der landwirtschaftlichen Arbeiter wesentlich erleichtert wird dadurch, daß der Landwirt in die Lage kommt, sowohl seinem ständigen landwirtschaftlichen Dienstpersonal, als auch den Erentarbeitern Deputate, die der Schwere der Arbeit entsprechen, zukommen zu lassen. Die weitere, für den Landwirt günstige Folge besteht darin, daß er bis zur Abstellung des Kontingents in keiner Weise durch behördliche Verfügungen eingeengt und belästigt wird. Insbesondere finden keine Vorratsaufnahmen und Hausdurchsuchungen statt. Erst in dem Zeitpunkte, in welchem das fällige Kontingent aus Verschulden des Landwirtes nicht zur Abstellung gelangt ist, tritt der behördliche Apparat mit der zwangsweisen Abnahme ein. Bis dahin kommen für die Arbeiten der Kontingentierungsaufteilung nur Kommissionen, welche zum größten Teile aus dem Kreise der Landwirte selbst entnommen sind, und für die Ausbringung zumeist landwirtschaftliche Genossenschaften in Betracht. Nur wo landwirtschaftliche Genossenschaften nicht bestehen, oder ihre Mitwirkung bei der Übernahme des Getreides ablehnen, hat die deutschösterreichische Kriegs-Getreideanstalt eigene Organe zu bestellen.

Eine Ausschaltung der deutschösterreichischen Kriegs-Getreideanstalt, die übrigens nach dem ganzen Aufbau des Gesetzes mit der Ausbringung des Getreides selbst nur in kaufmännischer Beziehung zu tun hat, ist nicht möglich, weil dieser eingesehte Apparat auch in der Folgezeit zur Übernahme und Verteilung des inländischen Getreides und naturgemäß zur Verteilung des Importgetreides, sowie zur Vermahlung des gesamten Getreides erforderlich ist.

Wenn auch die ganze Tendenz des Systems dahin geht, dem Landwirte zunächst nebst der Verschreibung einer bestimmten Naturalabgabe rücksichtlich seines Wirtschaftsbedarfes vollständige Freiheit zu lassen und daher naturgemäß eigentlich Überschüsse an Getreide nicht mehr vorhanden sein können, wäre es dennoch möglich, daß bei einem oder dem anderen Landwirte solche Überschüsse noch über seinen Wirtschaftsbedarf vorhanden wären. Um nun ausgleichend zu wirken zwischen jenen Landwirten, die Überschüsse und die für ihren Wirtschaftsbedarf nicht das nötige Getreide haben, wurde seitens des Ernährungsausschusses der Beschluß gefaßt, daß im Falle der vorhandenen Überschüsse diese nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder an die Organe der deutschösterreichischen Kriegs-Getreideanstalt für landwirtschaftliche Zwecke in dem Ausbringungssprengel Verwendung finden können.

Was die im Gesetze vorgesehene Höhe des Reichskontingents anlangt, so ist diese auf Grund von Vereinbarungen mit den Vertretern der Landesregierungen zustande gekommen, wobei das Durchschnittsergebnis der bisherigen Ausbringung beim Brotgetreide zugrundegelegt wurde. Beim Hafer dagegen wurde mit Rücksicht auf seine Bedeutung für Futterzwecke wesentlich unter den Durchschnitt heruntergegangen. Überdies wurde der Notwendigkeit, im Interesse der Hebung des Viehstandes Körnerfrüchte zur Verfütterung zu verwenden, dadurch Rechnung getragen, daß Mais, Hirse und Buchweizen von der Beschlagnahme ausgenommen wurden.

Durch die Kontingentierung wird den Landwirten, wie bereits erwähnt, eine große Reihe von Vorteilen und Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Wirtschaftssystem geboten. Mit dieser Erleichterung ist ein langgehegter Wunsch der Landwirtschaft im Interesse einer gesteigerten Produktion in Erfüllung gegangen. Sache der Landwirte wird es sein, die Erwartungen, die an die neue Ausbringungsart geknüpft werden, voll zu erfüllen und damit zur Erleichterung der Lebenshaltung der konsumierenden Bevölkerung und gleichzeitig auch zur Entlastung der Staatsfinanzen beizutragen. Die Erfüllung der übernommenen Pflichten der Abstellung der Kontingente kann aber nur dann erleichtert werden, wenn gleichzeitig der sich bisher so schädlich erwiesene Schleichhandel und auch Rucksackverkehr bezüglich Getreide und Mahlprodukten ausgeschaltet wird. Der Schleichhandel bezweckt eben eine bevorzugte Versorgung nur gewisser Bevölkerungsschichten, während die Beschlagnahme die gleichmäßige Versorgung aller Bevölkerungskreise bezweckt. Es müssen daher, soll die gleichmäßige Versorgung gewährleistet sein, Produzenten und Konsumenten in gleicher Weise mitwirken, um diese Auswüchse, die sich durch den Schleichhandel, aber auch durch den Rucksackverkehr herausgebildet haben, zu beseitigen. In Verfolgung

286 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

dieses Gedankens hat der Ernährungsausschuß die Einbringung einer diesbezüglichen Entschlieung beschlossen.

Der Ernährungsausschu stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Aenderungen die Zustimmung erteilen und die beigedruckte Entschlieung annehmen.“

/ 1
/ 2

Wien, 20. Juni 1919.

Dr. Sepp Straffner,
Obmann.

Florian Födermayr,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

über

die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

Unter Getreide im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen: Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Gerste, Halbf Frucht (natürliche Mischung von Weizen, Roggen oder Gerste) und Hafer.

§ 2.

(1) Getreide österreichischer Ernte ist zugunsten des Staates beschlagnahmt.

(2) Die aus den beschlagnahmten Getreidegattungen gewonnenen Mahlprodukte sind gleichfalls beschlagnahmt.

(3) Das Staatsamt für Volksernährung kann im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft die Beschlagnahme des Getreides in den einzelnen Ländern auf gewisse Getreidegattungen beschränken.

§ 3.

Verträge, womit die Ernte an Getreide in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird (§ 1276 a. b. G. B.), sind verboten und ungültig.

§ 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben aus der Ernte jährlich 1,800.000 Meterzentner

Antrag des Ausschusses.

§ 1.

Unter Getreide im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen: Weizen (Spelz), Roggen (Korn), Gerste, Hafer und Halbf Frucht (natürliche Mischung der vorgenannten Getreidegattungen).

§ 2.

(Unverändert.)

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

Brotgetreide (Weizen, Roggen, Gerste und Halbfucht) und 250.000 Meterzentner Hafer abzuliefern (Reichskontingent).

(2) Das Reichskontingent wird vom Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit den Landesregierungen auf die Länder aufgeteilt; die weitere Aufteilung auf die politischen Bezirke, weiters auf die von der politischen Bezirksbehörde zu bildenden Aufbringungsprengel und schließlich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Ablieferungskontingent) erfolgt durch Kommissionen (§ 16) nach freiem Ermessen.

(3) Wenn die Kommissionen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder mit ihrer Arbeit im Rückstande bleiben, geht das Recht der Kontingentaufteilung auf die Behörde über, und zwar in Ansehung der Landeskontingente auf die Landesregierungen und in Ansehung der Bezirks- und Sprengelkontingente auf die politischen Bezirksbehörden.

(4) Die Landesregierungen haben die Bezirkskontingente in Teilkontingente zu zerlegen und zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit diese Teilkontingente abgeliefert werden müssen. Die politische Bezirksbehörde bestimmt die Frist, innerhalb der die Kontingente seitens der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe abzuliefern sind.

§ 5.

(1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes seine Ablieferungspflicht zu erfüllen.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet, ist nur eine Veräußerung an die deutsch-österreichische Kriegsgetreideanstalt zulässig; diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

Antrag des Ausschusses:

§ 5.

(Absatz 1 unverändert.)

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet, ist eine Veräußerung nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften (§ 9), wo solche nicht bestehen oder, wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der deutsch-österreichischen Kriegsgetreideanstalt bestellten Organe (§ 9) zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften können diese Überschüsse im Aufbringungsprengel zur Deckung des Bedarfes landwirtschaftlicher Unternehmen verwenden. Soweit diese Genossenschaften nicht bestehen, oder, wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme abgelehnt haben, haben die Organe der deutsch-österreichischen Kriegsgetreideanstalt diese Überschüsse im betreffenden Aufbringungsprengel im Einvernehmen mit der Sprengelkommission für den gleichen Zweck zu verwenden. Insoweit eine solche Verwendung für

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

§ 6.

Die Beschlagnahme endigt:

1. mit der Ablieferung des Kontingents, einer zulässigen Verwendung oder einer zulässigen Veräußerung;

2. mit der zwangsweisen Abnahme;

3. mit dem Verfall.

§ 7.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides und bedient sich hierbei der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt.

(2) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt zu dem festgesetzten Übernahmeprice zu übergeben.

(3) Die Übernahmeprice setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen fest.

(4) Der einmal festgesetzte Übernahmeprice bleibt bis zur Ernte des Jahres 1920 unverändert.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für das an die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt veräußerte Getreide oder Mahlprodukt (§ 5, Absatz 2)

§ 8.

Das Staatsamt für Volksernährung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe über ihr Ansuchen gestatten, an Stelle der vorgeschriebenen Getreidemengen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen gemästete Schlachttiere abzuliefern.

§ 9.

(1) Die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt (§ 7, Absatz 1) bedient sich bei der Übernahme des Getreides der landwirtschaftlichen Genossenschaften, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mit-

Antrag des Ausschusses:

diese Zwecke nicht stattfindet, ist eine Veräußerung von Weizen und Roggen nur an die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt zulässig.

(Absatz 3 und 4 unverändert.)

§ 6.

(Unverändert.)

§ 7.

(Unverändert.)

§ 8.

(Unverändert.)

§ 9.

(Absatz 1 und 2 unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

wirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, werden von der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt eigene Organe bestellt.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den anderen bestellten Übernahmsorganen und der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt wird durch Verträge geregelt.

(3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die anderen Übernahmsorgane dürfen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

§ 10.

(1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Teilkontingente (§ 4, Absatz 4) innerhalb der von der politischen Bezirksbehörde festgesetzten Frist nicht zur Ablieferung gebracht, so hat diese die zwangsweise Abnahme anzuordnen.

(2) Im Falle der Anordnung der zwangsweisen Abnahme kann die politische Bezirksbehörde den säumigen Landwirt zum Drusch seines noch ungedroschenen Getreides binnen einer angemessenen Frist verhalten. Es kann ihm die vorherige Anmeldung des Drusches aufgetragen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der vorerwähnten Frist ist der Drusch auf Kosten und Gefahr des säumigen Landwirtes vorzunehmen. Zu diesem Zwecke können seine Wirtschaftsräume und Betriebsmittel ohne Entgelt in Anspruch genommen werden.

(3) Im Falle der zwangsweisen Abnahme werden von dem Übernahmepreis (§ 7, Absatz 3 und 4) 20 Prozent in Abschlag gebracht. Überdies können dem säumigen landwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme von der politischen Bezirksbehörde auferlegt werden.

(4) Wenn bei der zwangsweisen Abnahme die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Vorräte an Getreide aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr vorhanden sind, so ist dieser durch die politische Bezirksbehörde, unbeschadet der Bestrafung, zu einer angemessenen Ersatzleistung in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung geeignet sind, heranzuziehen.

§ 11.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung bestimmt, nach welchen Grundsätzen das Getreide und das Mahlprodukt dem Verbrauch zuzuführen ist.

Antrag des Ausschusses:

(3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die anderen Übernahmsorgane dürfen unbeschadet der im § 5 festgesetzten Ausnahmen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

§ 10.

(1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Teilkontingente (§ 4, Absatz 4) innerhalb der von der politischen Bezirksbehörde festgesetzten Frist aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht zur Ablieferung gebracht, so hat diese die zwangsweise Abnahme anzuordnen. (Absatz 2, 3 und 4 unverändert.)

§ 11.

(Unverändert.)

286 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Es stellt im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamt für Finanzen unter Berücksichtigung der zu deckenden Kosten die Verkaufspreise der deutsch-österreichischen Kriegsgetreideanstalt fest.

(3) Die Landesregierungen und mit deren Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden haben den Verschleißpreis für den Kleinverkauf festzusetzen.

§ 12.

(1) Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde oder der Landesregierung bei der Verbrauchsregelung nach den Weisungen dieser Behörden oder der von ihnen bestimmten Stellen mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

(2) Diese Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse geheimzuhalten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

(3) Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

(4) Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 13.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das Ablieferungskontingent solange unentgeltlich aufzubewahren und für seine Erhaltung zu sorgen, bis die Übernahme durch die deutsch-österreichische Kriegsgetreideanstalt erfolgt. Das gleiche gilt für jenes Getreide und Mahlprodukt, welches nicht zur Deckung des Bedarfes des landwirtschaftlichen Unternehmens verwendet wird (§ 5, Absatz 2).

(2) Die politische Bezirksbehörde kann Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und Trocknungsanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen.

(3) Die Mühlen sind über behördliche Aufforderung verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Über dieses Getreide und das hieraus gewonnene Mahlprodukt haben sie, sofern nicht durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt wird, nur nach Maßgabe der Weisungen der deutsch-österreichischen Kriegsgetreideanstalt zu verfügen. Der Mahllohn und die Lagerungsgebühr werden von der deutsch-österreichischen Kriegsgetreideanstalt festgesetzt.

Antrag des Ausschusses:

§ 12.

(Unverändert.)

§ 13.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

(4) Das Staatsamt für Volksernährung oder mit dessen Ermächtigung die Landesregierungen können Vorschriften zur Regelung des Drückes, Vorschriften über die Vermahlung des Getreides, endlich Vorschriften zur Überwachung der Mühlen, Lager Räume und Trocknungsanlagen erlassen.

§ 14.

(1) Jedermann ist verpflichtet, den Kommissionen (§ 4, Absatz 2) und Behörden auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung des Umfangs der Ablieferungspflicht und für die Erfassung der Kontingente erforderlich sind.

(2) Die Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trocknungsanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der politischen Behörden den Eintritt in die Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räume sowie deren Besichtigung zu gestatten und in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur im Falle der zwangsweisen Abnahme. Wohnungen und deren Nebenzimmer dürfen die Beauftragten der Behörde nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage hierzu ausweisen.

§ 15.

(1) Jedermann ist verpflichtet, das Amt des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes in den mit der Aufteilung der Kontingente betrauten Kommissionen anzunehmen. Bei Personen, die in öffentlichen Diensten stehen, ist zur Bestellung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich. Die Enthebung von der Bestellung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen haben ihre Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person zu erfüllen und dies, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, zu geloben.

(3) Das Amt des Vorsitzenden und des Kommissionsmitgliedes ist ein Ehrenamt, doch haben die Vorsitzenden und die Mitglieder Anspruch auf Vergütung der Reisekosten, wenn sie ihre Tätigkeit außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes ausüben. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen.

§ 16.

(1) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Aufteilung der Landeskontingente, über die Zusammensetzung, die Aufgaben, sowie das Ver-

Antrag des Ausschusses:

§ 14.

(Unverändert.)

§ 15.

(Unverändert.)

§ 16.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

fahren der mit der Aufteilung der Kontingente be-
trauten Kommissionen, über den Zeitpunkt der Ab-
lieferung der Kontingente, über die zwangsweise
Abnahme des Getreides und allenfalls der Mahl-
produkte, über die Versendung von Getreide und
Mahlprodukten, schließlich über die Bestellung von
Bezirksgetreideinspektoren, denen in Ausübung ihrer
Befugnisse die Stellung öffentlicher Beamten zukommt,
werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung kann die
Landesregierungen und die politischen Bezirks-
behörden ermächtigen, Verfügungen zu treffen, zu
denen es nach dem vorliegenden Gesetze selbst be-
rufen ist.

§ 17.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der
Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 18.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen,
die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und
der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen
getroffen wurden, ist eine Berufung nicht zulässig.
Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Ver-
fügungen von Amts wegen bleibt der vorgeetzten
politischen Behörde und dem Staatsamte für Volks-
ernährung vorbehalten; für die Überprüfung der
Kontingentaufteilung können durch Vollzugsanweisung
abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 19.

Wer vorsätzlich die Ablieferung des ihm oder
einem anderen auferlegten Kontingents ganz oder
zum Teil vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird
— sofern die Handlung nach den bestehenden Vor-
schriften keiner strengeren Strafe unterliegt — von
der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe
in der Höhe des fünf- bis zehnfachen Übernahme-
preises der Getreidemenge, deren Ablieferung ver-
eitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, oder
mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten,
wenn aber die Getreidemenge 10.000 Kilogramm
übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten
bestraft, womit eine Geldstrafe im angeführten Aus-
maße verbunden werden kann.

§ 20.

Alle anderen Übertretungen dieses Gesetzes
oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen An-
ordnungen werden, sofern die Handlung nach den
bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe

Antrag des Ausschusses:

§ 17.

(Unverändert.)

§ 18.

(Unverändert.)

§ 19.

(Unverändert.)

§ 20.

(Unverändert.)

286 der Beilagen der Konstituierenden Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 21.

Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 22.

Im Strafverfahren kann, wenn die Übertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist, auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt oder die zeitweilige Schließung der gewerblichen Betriebsstätte verfügt werden.

§ 23.

(1) Bei einer Bestrafung nach § 19 hat die politische Bezirksbehörde im Erkenntnisse die Sachen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ihren Erlös zugunsten des Staates für verfallen zu erklären. Bei einer Bestrafung nach § 20 kann der Verfall ausgesprochen werden.

(2) Bei offensichtlichem Vorliegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung kann die politische Bezirksbehörde ohne Rücksicht darauf, ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird, mit der Verfallserklärung vorgehen.

§ 24.

Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer einen anderen zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt.

§ 25.

(1) Die politische Bezirksbehörde und die staatliche Polizeibehörde können die zur Sicherung des Verfalles notwendigen Sicherstellungsmaßnahmen treffen.

(2) Die sichergestellten Sachen können, wenn durch ihre Verwahrung Kosten erwachsen oder die Gefahr ihres Verderbens besteht, noch vor der Verfallserklärung von der zur Sicherstellung berechtigten Behörde veräußert werden.

Antrag des Ausschusses:

§ 21.

(Unverändert.)

§ 22.

(Unverändert.)

§ 23.

(Unverändert.)

§ 24.

(Unverändert.)

§ 25.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

§ 26.

Gegen die von der politischen Bezirksbehörde oder staatlichen Polizeibehörde nach § 25 getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist keine Berufung zulässig. Die Überprüfung von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten.

§ 27.

Die in den §§ 19 und 20 bezeichneten strafbaren Handlungen verjähren in einem Jahre.

§ 28.

Wegen der Übertretungen nach § 20 dieses Gesetzes können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, Strafverfügungen erlassen werden.

§ 29.

(1) Die auf Grund des § 19 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen in den Staatsschatz; der Staat hat diese Geldstrafen sowie die verfallenen Sachen oder ihren Erlös zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden. Die näheren Bestimmungen werden vom Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen erlassen.

(2) Die auf Grund des § 20 verhängten Geldstrafen sind von der Landesregierung Armenzwecken zuzuführen.

§ 30.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen außer Wirksamkeit:

- a) die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten;
- b) die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, mit welcher die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, abgeändert und ergänzt wird;
- c) die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 26. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 309, betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken;

Antrag des Ausschusses:

§ 26.

(Unverändert.)

§ 27.

(Unverändert.)

§ 28.

(Unverändert.)

§ 29.

(Unverändert.)

§ 30.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

- d) die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. März 1918, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend den Verfall von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten;
- e) die Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. April 1918, R. G. Bl. Nr. 144, mit welcher der § 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, ergänzt wird;
- f) die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 17. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 216, mit welcher die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, abgeändert und ergänzt wird;
- g) die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Amte für Volksernährung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 335, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schrotmühlen;
- h) die Verordnungen des Amtes für Volksernährung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339, vom 16. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 16, und vom 22. Juli 1918, R. G. Bl. Nr. 273, betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnungen sind jedoch auch nach Beginn der Wirksamkeit des neuen Rechtes auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden sind.

§ 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.

Antrag des Ausschusses:

§ 31.

(Unverändert.)

/ 2

EntschlieÙung.

„Die Regierung wird aufgefordert, mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten den Schleichhandel, insbesondere aber auch den Rucksackverkehr mit Getreide und Mahlprodukten mit allen gesetzlichen Mitteln vollständig zu unterbinden.“